

AMTLICHER GEBRAUCH DES GEOGRAPHISCHEN NAMENGUTES

Beiträge der Toponomastiktagung in Bozen (29. 9. — 3. 10. 1985)
Atti del convegno sulla toponomastica a Bolzano (29-9 — 3-10-1985)

Herausgegeben von
Egon Kühebacher

SÜDTIROLER KULTURINSTITUT
LANDESVERBAND FÜR HEIMATPFLEGE IN SÜDTIROL

Bozen 1986

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Bericht der Tagungsleitung	5
Univ.-Prof. Dr. Josef Breu, Wien: Die amtliche Schreibung geographischer Namen in der Sicht der Vereinten Nationen	23
Dr. Norbert M u m e l t e r, Bozen: Die rechtliche Stellung der geographischen Namen in Südtirol seit 1918	43
Univ.-Prof. Dr. Giuseppe de Vergottini, Bologna: Profili giuridici della toponomastica	63
Univ.-Prof. Dr. Umberto Corsini, Venezia: La toponomastica italiana in Alto Adige nella prima metà del XX° secolo	71
Univ.-Prof. Dr. Luigi Heilmann, Bologna: Origine e sviluppi della toponomastica in Alto Adige	91
Univ.-Prof. Dr. Hermann Ölberg, Innsbruck: Die Besiedlungsschichten in einer Tiroler Gemeinde anhand der Örtlichkeitsnamen	107
Univ.-Prof. Dr. Giovanni Battista Pellegrini, Padova: A proposito di bilinguismo nella toponomastica	115
Univ.-Prof. Dr. Ferjan Ormeling, Utrecht: Die geographische Nomenklatur Südtirols in kartographischer Sicht	133
Univ.-Doz. Dr. Alfred Ogris, Klagenfurt: Der amtliche Gebrauch zweisprachiger Ortsnamen in Kärnten aus historischer und gegenwärtiger Sicht	157
Univ.-Prof. Dr. Peter Glatthard, Bern: Zur amtlichen geographischen Nomenklatur in der Schweiz	191
Prof. Joseph Meyer, Straßburg: Die Flur-, Straßen- und Ortsnamen in ihrer Anpassungsfähigkeit im Elsaß	209
Univ.-Prof. Dr. Jan Goossens, Löwen: Die Namen der belgischen Gemeinden und ihre Schreibung	225
Univ.-Prof. Dr. Gilbert de Smet, Gent: Straßennamengebung in Flandern	243
Univ.-Prof. Dr. Wilhelm F. H. Nicolaisen, Birghamton/New York: The Official Treatment of Non-English Placenames in the United States	253
Dr. Michael B. Smart, Toronto/Canada: Official Treatment of Geographical Names in Canada	267

Straßennamengebung in Flandern

Im 19. Jahrhundert und im ersten Viertel des 20. Jahrhunderts spielte das Französische in Flandern, dem niederländischsprachigen nördlichen Teil Belgiens, zu dem auch die „zweisprachige“ Hauptstadt Brüssel gehört, auch in der Straßennamengebung eine nicht unbedeutende Rolle. In den flämischen Städten und Stadtgemeinden hatten die Straßen selbstverständlich niederländische Namen, in offiziellen (französischen) Dokumenten und Schriften wurden diese übersetzt oder traten französische Namen auf; diese kamen auch — und zwar meistens an erster Stelle oder allein — auf den Straßenschildern vor. Im mündlichen Sprachgebrauch bediente man sich oft — zumal in den Städten — der französischen oder einer mischsprachlichen Namensform. Ansichtskarten, auch für kleinere Gemeinden, enthielten meistens französische Straßennamen.

Der flämische Landesteil, dessen südliche Grenze seit 1963 festliegt, ist nunmehr, was den amtlichen Sprachgebrauch betrifft, einsprachig niederländisch, nur in ein paar an der Sprachengrenze gelegenen Gemeinden gibt es sog. Fazilitäten für französischsprachige Einwohner. Auch die Straßennamen sind nun einsprachig niederländisch, aber es versteht sich, daß eine amtliche und dabei sprachwissenschaftlichen Gesichtspunkten gerecht werdende Behandlung und Festlegung der Straßennamengebung erst stattfinden konnte, nachdem das wichtigere Problem der Form und der Orthographie der Ortsnamen; der Namen von Städten und Gemeinden, aus der Welt geschafft war.

Noch vor dem Zweiten Weltkrieg kann in bezug auf die volkssprachlichen Straßennamen in Flandern von einem ziemlich chaotischen Zustand gesprochen werden. Es bestand nicht nur keine Einheitlichkeit in der Orthographie — z. B. wußte man nicht, ob man *Dorpstraat* mit einem *a* oder mit *aa* schreiben sollte oder aber ob man für *Molenstraat* auch die mundartliche Form *Meulenstraat* schreiben durfte —, manchmal gab es gar keine Uniformität in der Bezeichnung. Aus meiner Jugendzeit erinnere ich mich, daß für die Straße, in der ich wohnte, nicht weniger als sechs Varianten im Gebrauch waren: *Wortegemstraat*, *Wortegemse straat*, *Wortegemse baan*, *Wortegemse steenweg*, *Steenweg op Wortegem*, *Steenweg naar Wortegem*. Hinter den beiden letzten Namen steht die französische Bezeichnung *Chaussée de Wortegem*, deren Übersetzung man als richtiger betrachtete als die endogenen Formen. Dem Briefträger und dem Ortspolizisten, die damals noch jeden einzelnen Bürger kannten, entstanden daraus kaum Schwierigkeiten.

In den Städten, wo seit dem Ende des 19. Jahrhunderts allenthalben offizielle Umbenennungen stattgefunden hatten, wurde man oft mit Doppelnamigkeit konfrontiert: in Oudenaarde hieß die *Vrijheidsstraat* im Volksmunde noch immer *Broodstraat* und gebrauchte der Normalbürger den Namen *Baarstraat* für die (amtliche) *Doornikstraat*. Hier verursachte auch die halbamtliche Zweisprachigkeit auf Straßenschildern und in Stadtplänen eine nicht unbedeutende Verwirrung. In Brüssel, aber auch in Gent, waren viele Straßennamen nur in französischer oder halbfranzösischer Form verbreitet (in Gent z. B. *Charlesquintstraat* für *Keizer Karelstraat*), vor allem aber führten falsche Übersetzungen ursprünglicher niederländischer Straßennamen zu neuen Namen, die zur Verunsicherung und Unsicherheit beitrugen:

<i>Kammerstraat</i>	→ <i>Rue des Peignes</i>	→ <i>Kammenstraat</i> ,
<i>Dampoort</i>	→ <i>Porte d'Anvers</i>	→ <i>Antwerpse Poort</i> ,
<i>Mutsaerdstraat*</i>	→ <i>Rue des Fagots</i> .	
Sie gaben auch Anlaß zu unniederländischen Bildungen wie		
<i>Koninklijke straat</i>	→ <i>Rue Royale</i>	für <i>Koningstraat</i> ,
<i>Keizerlijke plaats</i>	→ <i>Place Impériale</i>	für <i>Keizerplein</i> .

Auch indirekt wirkte die Sprachsituation in Flandern auf die Straßennamengebung ein, so daß der standardniederländischen Sprachnorm widersprechende Ausdrücke und Bildungen auftraten: So war das Grundwort *plaats* (frz. *place*) verbreitet, wo das standardniederländische *plein* kennt: *Place Verte* → *Groenplaats*; *Rondpoint* wurde mit *Rondpunt* wiedergegeben (für *Rondplein*); *Coupure* (Durchstich) wurde nicht übersetzt; auf *Steenweg op/naar Ronse* (*Chaussée de Renaix*) wurde schon hingewiesen; auch die häufige Heranziehung abstrakter Begriffe als Bestimmungswort ist eine französische Eigentümlichkeit: *Rue de la Charité*, *Rue de l'Instruction* (*Onderwijs/Onderrichtstraat*), *Volhardingsstraat*.

Eine Regelung der Straßennamengebung hatte sich demnach mit drei Fragen zu beschäftigen:

1. Festlegung des Straßennamens. Ein bestimmter, formal fester Name, der mit keinem andern verwechselt werden kann, wird mit einer bestimmten Straße oder mit einem bestimmten Platz verbunden.

2. Sachgerechte und sprachgerechte Bezeichnung. Was die sprachliche Seite angeht, ist die Sprachreinheit zu beachten. Gallizismen, die der Norm der Standardsprache nicht entsprechen, sind zu vermeiden bzw. auszumerzen; die Berechtigung regionaler Ausdrücke und Formen ist zu besprechen und zu beurteilen.

3. Letztendlich gibt es die Probleme der Rechtschreibung, u. a. der Orthographie der Eigennamen in den Straßennamen, auch des Zusammenschreibens und der Verwendung des Bindestrichs.

Auf dem Gebiet der Straßennamengebung hat sich die flämische Abteilung der Königlichen Kommission für Mundart- und Namenkunde besonders verdient gemacht, wenn auch örtliche Initiativen wie z. B. das Antwerpener Straßennamenbuch von Prims und Verbeeck aus dem Jahre 1926 vereinheitlichend und normierend gewirkt haben mögen. Theoretische Überlegungen über die Straßennamengebung gab es kaum (Vercouillie). Das änderte sich 1941, als das Innenministerium der genannten Kommission in Sachen Straßennamengebung und Straßennamenveränderung eine beratende Funktion zuerkannte: Jede Gemeindebehörde, die einen neuen Straßennamen einführen oder einen bestehenden verändern wollte, mußte den vorgeschlagenen Namen der Kommission vorlegen, der ihn besprach und begutachtete, manchmal auch einen Verbesserungsvorschlag machte.

Obwohl eine solche Empfehlung bzw. die Entscheidung der Kommission nicht verbindlich waren, wurden sie meistens von den Gemeindebehörden befolgt. Aus dem Kreise der Kommission hat das bekannte Mitglied Dr. Jozef Leenen 1944 einen ausführlichen Beitrag über Theorie und Praxis der Straßennamengebung veröffentlicht, dieser hat fast dreißig Jahre lang die Grundlage der Empfehlungen der Kommission gebildet. Wie zu erwarten war, befaßte J. Leenen sich hauptsächlich mit der Orthographie und der Form alter und neuer Straßennamen.

Anfang 1977 fand eine wichtige Reorganisation der belgischen Gemeinden statt, deren Zahl auf drastische Weise durch Gemeindegemeinschaften verringert wurde. In den meisten neuen Gemeinden mußten nach dieser Gemeindereform Straßenumbenennungen vorgenommen werden, weil man nun mit einer Anzahl homonymer, homophoner und ähnlich lautender Straßennamen konfrontiert wurde. Am 28. Jänner desselben Jahres bereitete ein Erlaß der niederländischsprachigen Kulturgemeinschaft, d. h. der sog. flämischen Regierung, der beratenden Funktion der früheren Kommission ein Ende, indem zum Schutz der Namen öffentlicher Wege und Plätze eine feste Verfahrensweise vorgeschrieben wurde, in der diese Kommission keine Rolle mehr spielte.

1. Nur der Gemeinderat hat die Befugnis, den Namen öffentlicher Straßen und Wege entweder festzustellen oder zu ändern.

2. Dabei sind die Lokalgeschichte, das Kunst- und Kulturleben, die Toponymie und die Volkskunde zu berücksichtigen.

3. Es wird ein beratender Königlicher Ausschuß für Orts- und Straßennamengebung ins Leben gerufen, der aus

a) fünf Provinzialkommissionen und

b) einem Zentralausschuß besteht.

4. Bei einer geplanten Namensänderung hat a) der Gemeinderat die durch die Änderung betroffenen Bürger der Gemeinde sowie den kommunalen Ausschuß für Kultur und Freizeitgestaltung zu befragen; b) sodann ist die ganze Akte dem Provinzialausschuß vorzulegen, dessen Entscheidung einen verbindlichen Charakter hat. Ist der Gemeinderat nicht einverstanden, kann er beim Nationalausschuß Berufung einlegen; dieser trifft die endgültige Entscheidung.

Bei Einführung eines neuen Namens kann der Provinzialausschuß nur eine Empfehlung aussprechen; die letzte Entscheidung liegt beim Gemeinderat.

Da einige Mitglieder der Königlichen Kommission auch zu Mitgliedern der neuen amtlichen Ausschüsse ernannt wurden, hat A. Stevens im Auftrag dieser Kommission im Jahre 1981 einen Leitfadens für Straßennamengebung und Straßennamenveränderung zusammengestellt. Er baute auf Leenen weiter und konnte sich vor allem auf die theoretischen Einsichten und auf die praktischen Erfahrungen des bekannten Namenforschers und Gelehrten Dr. M. Gysseling stützen, der der Straßennamenkommission der Stadt Gent als aktives Mitglied angehört hatte. Da Antwerpen und Brüssel sich dem neuen Gesetz über die Bildung größerer administrativer Einheiten entzogen hatten, war Gent durch die Zusammenfügung von 14 bis 16 früheren Gemeinden zur größten Stadt in Flandern geworden. Man hatte Wert darauf gelegt, den hervorragenden Kenner der Genter Stadtgeschichte und erfahrenen Onomastiker Dr. M. Gysseling an der Umbenennung, die durch 600 homonyme oder homophone Straßennamen erforderlich geworden war, zu beteiligen. Dadurch konnte übrigens der

Anforderung des Gesetzes, Lokalgeschichte und Toponymie seien zu berücksichtigen, Rechnung getragen werden. M. Gysseling hatte im Jahre 1979 seine Erfahrungen in einem Aufsatz über die Prinzipien der Straßennamenveränderung in Gent zusammengefaßt. Stevens' Leitfadens, der nunmehr auch die dritte Dimension — den Namenersatz — ausführlich berücksichtigt, ist zwar als Hilfsmittel für die amtliche Kommission konzipiert, will aber zugleich als Vorbereitung betrachtet sein für eine einheitliche Regelung in Flandern und im Königreich der Niederlande, die durch das „Niederlands-Belgisch-Taalunie“-Abkommen in erreichbare Nähe gerückt worden ist.

Straßennamen nehmen unter den geographischen Namen eine besondere Stellung ein, und zwar dadurch, daß sie im Gegensatz zu den Gemeinde- und Ortsnamen eine offene Gruppe bilden und der bewußten Einwirkung des Menschen stärker ausgesetzt sind. Sie sind viel weniger fest als jene, sie verschwinden leichter und werden viel leichter durch amtliche Maßnahmen ersetzt. Ihre Zahl kann erweitert werden und wird tatsächlich auch immer wieder durch menschliches Eingreifen erweitert. Sie sind noch stark mit dem Appellativwortschatz verbunden: Die Grundwörter sind — bei neuer Namengebung — fast immer Lexeme, die zum Appellativwortschatz gehören (z. B. *Straße, Pfad, Wiese, Platz*); auch das Bestimmungswort gehört oft zum lebendigen Appellativ- oder Namenschatz; man verwendet sie mit bestimmtem und unbestimmtem Artikel (*ich wohne in der Hohen Straße; bei uns gibt es keine, eine Hofstraße*); sie sind übersetzbar *Neerstraat* → *Rue Basse, Brusselse straat* → *Chaussée de Bruxelles*).

Neue Namen werden nach bestehenden Mustern gebildet; auch bei alten Namen ist das morphologische oder syntaktische Muster manchmal noch deutlich erkennbar. Sie gehören noch zum lebendigen, ursprünglich sogar zum mündlichen Sprachgebrauch, wodurch sie dem Einfluß der Mundart und der Umgangssprache stärker ausgesetzt sind. Sie können auch einen Gefühlswert haben und beim Gebraucher psychologische Reaktionen hervorrufen, die zu berücksichtigen sind.

In der heutigen gesellschaftlichen Situation erfüllen sie einen deutlichen Zweck. Sie sollen genau den Ort angeben, wo ein bestimmtes Haus oder Gebäude sich befindet oder wo eine bestimmte Person sich aufhält. Der Name muß es ermöglichen, eine bestimmte Stelle in einem Ort zu finden oder wiederzuerkennen. Es stellt sich darum die Zweckmäßigkeit, die sich konkretisiert in 1. Festigkeit des Namens durch amtliche Festlegung und 2. Deutlichkeit und Eindeutigkeit, d. h., daß der Name mit keinem andern verwechselt werden kann; seine Brauchbarkeit hängt davon ab, ob er in geschriebener oder gesprochener Sprache so deutlich artikuliert werden kann, daß er der Wiedererkennung keine Schwierigkeiten bereitet.

In letzter Zeit kommt den Straßennamen im Rahmen des Ausbaus und der weiteren Ausdehnung von Städten und Gemeinden eine orientierende und richtunganzeigende Funktion zu, die z. B. in Namengruppen und in einer Systematisierung der Straßennamen zum Ausdruck kommen kann.

Als sprachliche Gebilde unterliegen sie den Regeln der Sprachrichtigkeit.

Für die Darstellung der Prinzipien und der Praxis der Straßennamengebung in Flandern unterscheiden wir zwischen bestehenden und neuen Namen, d. h. solchen, die neu geschaffen werden, z. B. für neue Straßen, oder die an die Stelle alter Namen treten, die aus irgendeinem Grunde aufgegeben werden müssen.

A. Auch die bestehenden, existierenden Namen fallen in zwei Gruppen auseinander: a) ältere Namen, die im Laufe der Geschichte eines Ortes entstanden sind und bei ihrer Entstehung meistens einen gewissen Wirklichkeitsbezug enthielten (in der *Bakkerstraat* wohnte tatsächlich ein oder mehrere Bäcker, am *Molenweg* stand wirklich eine Mühle), b) solche, die erst im Laufe des 19. und 20. Jahrhunderts amtlich vergeben wurden und auf künstliche Weise im Rahmen des neuzeitlichen Verwaltungsapparats zustande gekommen sind.

Bei den letzteren kommt es an erster Stelle darauf an, die Form festzulegen, und zwar in Übereinstimmung mit dem niederländischen Sprachgefühl und der Norm der Standardsprache:

so:

<i>Koninklijke Straat</i>	→	<i>Koningstraat</i>
<i>Steenweg op Ninove</i>	→	<i>Ninoofse steenweg</i>
<i>Steenweg op Kortrijk</i>	→	<i>Kortrijkstraat</i> (in Westflandern)
<i>Keizerlijke plaats</i>	→	<i>Keizerplein</i>

Square <i>Ambiorix</i>	→	<i>Ambiorix</i> -plantsoen
Constitutielaan	→	Grondwetlaan
Gashouderlaan	→	Gasmeterlaan
Bevredigingstraat	→	Pacificatiestraat
Statiestraat	→	Stationsstraat

Regionale Grundwörter können allerdings bleiben, z. B. *dreef* in *Wautersdreef*, *ruï* in *Suikerruï*, *lei* in *De Keizerlei*, das regionale *er*-Adjektiv in *Luikerstraat*.

Die älteren Straßennamen sind Zeugen der Vergangenheit, sie gehören wie die Orts- und Flurnamen zum historischen kulturellen Erbe. Sie erinnern an frühere Situationen und Zustände. So befinden sich heute in Gent die *Veldstraat* und der *Kouter* mitten in der Stadt und erinnert die *Volderstraat*, eine Geschäftsstraße, an das Viertel, wo im Mittelalter die Mitglieder einer bestimmten Innung wohnten. Manchmal sind sie im Laufe der Geschichte umgebildet oder umgedeutet worden oder ganz undurchsichtig geworden, wie z. B. *Walputstraat* aus *Wolfspuut* und *Persellestraat* aus *Poederzelestraat* in Gent.

Ihre Konservierung gehört zum Bereich des Heimat- und Umweltschutzes. J. Leenen formulierte 1944 als Grundsatz: „*Conserver si possible, réparer le moins possible, ne jamais restaurer.*“

Der Mundartforscher und Studienrat J. Leenen ist hier strenger als Gysseling, der Sprachhistoriker mit immensen Lokalkenntnissen, der sich wohl ans vorsichtige Restaurieren wagt:

1. Bei Doppelnamigkeit hat der ältere, historische Name den Vorzug.
2. Grundsätzlich werden die älteren Namen orthographisch und morphologisch an den heutigen, modernen Sprachgebrauch angepaßt: Man ersetzt z. B. <ei> als ältere Bezeichnung von /ē/ durch <e> <ee>: *Heerweg*, *Heernis*, *Meer*, *Mere*; man schreibt *Paardenmarkt* und nicht *Paardemarkt*; wo man früher *peerd*, *heerd*, *meert* finden konnte und diese Formen noch in der Mundart hat, schreibt man wie im Standardniederländischen *paard*, *haard*, *maart*.

Das bedeutet aber nicht — da viele alte Namen als Sprachaltertümer betrachtet werden können —, daß Altes und Regionales nicht erhalten bleiben kann: Man schreibt *Torfbrug*, wo es normal *turf* heißt; regionale Ortsbezeichnungen werden nicht ersetzt: *dreef*, *rei*, *lede* (vgl. dt. *Gasse*, norddt. *Twiete*, fr. *cours*); bei alten Eigennamen, nämlich Personennamen, bleibt die alte Schreibweise bewahrt: *Mutsaerststraat*, *Breughelstraat*; sie soll jedoch nicht restauriert werden, wenn sie inzwischen modernisiert worden ist: *Sagherman* > *Zagerman*. Auch Namen, die umgedeutet oder neu interpretiert worden sind oder undurchsichtig geworden sind, restauriert man nicht: Es bleiben *Parijse straat* aus *Parei-straat* und *Onder-straat* aus *Hongerstraat* erhalten.

Nur in zwei Fällen wird ein Ersatz oder Veränderung gedacht:

1. Wenn der Name der tatsächlichen Situation deutlich widerspricht, z. B. wenn aus einem Pfad oder einer Gasse eine breite Straße oder eine Allee geworden ist oder wenn eine Sackgasse aufgehoben wurde.
2. Wenn psychologische Faktoren für einen Namenwechsel sprechen, wenn der Name zu Spott, mitleidigem Lächeln, zu negativen Gefühlen und Assoziationen Anlaß gibt. Manchmal hat die Sprache im Laufe der Geschichte selber schon eingegriffen: aus *Hoerdochterstraat* wurde *Huurdochterstraat*; in Gent wurde die *Rioolstraat* in *Brioolstraat*, die *Ezelstraat* in *Heizelstraat* umgetauft. Ähnliche Namen sind z. B. auch *Dodestraat*, *Slijkstraat*.

B. Damit sind wir beim Namensersatz angelangt, dem zweiten Aspekt der Straßennamengebung, der vor allem durch die Gemeindereform der siebziger Jahre aktuelle Bedeutung erlangt hat. Nach der Gemeindegemeinschaftszusammenlegung hatte man in Gent neunmal *Kerkstraat*, sechsmal *Kapellestraat*, sechsmal *Kouterstraat*, zweimal *Eikstraat* und einmal *Ijkstraat*; nebeneinander standen *Meersstraat* und *Meirestraat*, *Molenstraat* und *Meulenstraat*, *Boomstraat* und *Boonstraat*, *Busstraat* und *Bosstraat*. Für die Lösung der Frage, welche von beiden homonymen, homophonen oder verwechselbaren Straßenbezeichnungen zu ersetzen sei, ist Gysseling in Gent von vier Kriterien ausgegangen: 1. der Einwohnerzahl: Die Straße, an der mehr Einwohner wohnen, behält den alten Namen; 2. dem Charakter der Straße: Bei Geschäftsstraßen sind wichtige wirtschaftliche und finanzielle Interessen im Spiele, so daß diese den Vorzug haben; 3. historischen Überlegungen: Ältere Namen werden neuen Bezeichnungen aus dem 19. und 20. Jahrhundert vorgezogen; 4. toponymischen Überlegungen: Funktionelle Namen bleiben bewahrt, z. B. die *Kolegemstraat*, die wirklich nach Kolegem führt (die weiter abliegende *Kolegemstraat* bekommt einen neuen Namen); Namen, die zu einer Namensgruppe gehören, z. B. in einem sog. Blumen- oder Dichterviertel oder *Zomerstraat* (neben *Herfst-*, *Lente-*, *Winterstraat*) gegenüber *de Somerstraat*. Hier bietet sich auch die Möglichkeit, ältere Namen, die umgedeutet worden waren, in ihrer alten Form wiederherzustellen (die *Boonstraat*, die mit *Boom-*

straat verwechselt werden konnte, hieß früher *in den Buent*, *Buentstraat*, und wird nunmehr *Buntstraat* genannt) oder sogar verschwundene Namen wiedereinzuführen: Ein *Heldenplein* wird zu *Meersemdries* und läßt ein altes *Meresheim* wieder aufleben. Selbstverständlich ist dies alles nur bei genauen und gründlichen Kenntnissen der örtlichen Namengeschichte und der Sprachgeschichte möglich.

Gysseling hat auch eine Reihe von praktischen Verfahrensweisen ausgearbeitet, um Doppelnamen zu ersetzen: Für die vielen *Dorpstraten* schlägt er z. B. *Mendonkdorp*, *Oostakkerdorp* oder *Mariakerkplaats* vor, die vielen *Kerkstraten* werden z. B. durch Bezeichnungen mit Heiligennamen ersetzt: *Sinte-Markoenstraat*.

Sind keine alten Namen vorhanden oder lassen sich die von Gysseling u. a. vorgeschlagenen Ersetzungsmöglichkeiten nicht anwenden, müssen neue Namen gegeben werden.

C. Neue Straßennamen.

Es wurde schon auf den Wortlaut des Erlasses vom 28. Jänner 1977 hingewiesen, der Berücksichtigung der Lokalgeschichte, der Toponymie, des Kunst- und Kulturlebens und der Volkskunde fordert. Ausdrücklich wird auf den Gebrauch von Personennamen, mit denen neben Kataster- und Flurnamen ein Großteil der neuen Namen gebildet werden, Bezug genommen:

1. Namen noch lebender Personen dürfen nicht gebraucht werden (in den früheren Empfehlungen wurde bestimmt, daß der Name einer Person erst fünfzig Jahre nach deren Tod bei der Straßennamengebung herangezogen werden dürfe).
2. In Betracht kommen nur Namen von Personen, die in historischer, wissenschaftlicher oder gesellschaftlicher Hinsicht bedeutsam sind; vorzuziehen sind solche, die für die Gemeinde selbst oder für deren Umgebung Bedeutung haben.
3. Namen von Mitgliedern des Königshauses, gleichgültig, ob sie verstorben sind oder noch leben, dürfen nur gebraucht werden, nachdem der König — durch Vermittlung des Innenministers — ausdrücklich die Erlaubnis dazu erteilt hat.

Wir fassen die in Stevens' Leitfaden genannten Richtlinien zusammen:

1. Volkstümliche Bezeichnungen können übernommen werden, soweit sie das Anstandsgefühl nicht verletzen, ins Standardniederländische umgesetzt werden und nicht zu Verwechslungen oder psychologischen Reaktionen Anlaß geben können.
2. Es wird empfohlen, Namen aus dem Kataster oder bestehenden Atlanten heranzuziehen; sie sind orthographisch und morphologisch den Normen der modernen Sprache anzupassen: z. B. *Overhaamlaan* (aus *Overhaem*), *Ganzenpoelweg* (führt zum katastralen Toponym *Ganzenpoel*), aber *Vrijthof* (das noch im Volksmund lebt) kann bleiben.
3. Alte Toponyme können wiederverwendet werden, aber nur, wenn sie historisch noch irgendwie lokalisierbar sind.
4. In neuen Vierteln sind Namensgruppen zu empfehlen; sie haben deutlich eine orientierende Funktion.
5. Gedächtnis- oder Mementonamen erfreuen sich einer großen Popularität, drohen aber jede andere Form der Namengebung zu überwuchern; eine maßvolle Anwendung ist zu empfehlen.

Von Straßennamen mit abstrakten Begriffen als Bestimmungswort, die im niederländischen Namenschatz als Gallizismen gelten, ist nicht die Rede.

Stevens unterbreitet weiter Vorschläge für eine einheitliche Regelung der Orthographie der Eigennamen, der Form historischer Namen und des Gebrauchs von Titeln, Amtsbezeichnungen oder anderen auszeichnenden Namensteilen in Straßennamen und behandelt konkrete Probleme, darunter vor allem die Form der von Ortsnamen abgeleiteten Adjektive, die den Sprachgebräuchern manchmal Schwierigkeiten bereiten.

Der Erlaß aus dem Jahre 1977 ging von der flämischen Regierung aus und bezieht sich also nur auf den flämischen Landesteil. Für den wallonischen Teil Belgiens gilt noch die alte Regelung; die Königliche Kommission hat dort ihre beratende Funktion behalten. Dieses wissenschaftliche Gremium scheint uns übrigens für regionale und traditionelle Eigentümlichkeiten im Straßennamenschatz mehr Verständnis zu haben als die flämischen Gemeinden und Kommissionen.

Anmerkung

1*) Das Bestimmungswort *Mutsaerd* ist eigentlich ein Familienname, den der Übersetzer als ein Appellativ gedeutet hat: ndl. *mutsaard*, dt. *Reisigbündel*, frz. *fagot*.

Literatur

J. Leenen, Theorie en Praktijk van de straatnaamgeving. In: Handelingen van de Kon. Commissie voor Topony-

mie en Dialectologie 18 (1944), S. 147—202 (Toponymica 10, 1946).

M. Gysseling, Principes van de straatnaamwijziging te Gent. In: Naamkunde 11 (1979), S. 88—117.

A. Stevens, Leidraad bij de straatnaamgeving en -wijziging. In: Naamkunde 13 (1981), S. 79—117.